

Vorzeigen der Waffen bei einer Fahrzeugkontrolle

Jeder kennt die Situation: Man wird von der Polizei angehalten und kontrolliert. Bei der Kontrolle wird der Polizist auf meine Waffen aufmerksam, die ich ordnungsgemäß transportiere.

Viele fragen sich nun, ob man die Waffe (nach Aufforderung durch den kontrollierenden Beamten) auspacken und vorzeigen muss. Oftmals hört man, dass man dies unter keinen Umständen darf, da man ja sonst die Waffe führen würde und dies ja einen Waffenschein voraussetzt.

Dazu ein Blick ins WaffG:

§38 WaffG (Ausweispflicht):

Wer eine Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte ... mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Hier ist selbstverständlich auch das erlaubnisfreie Führen ("Transport") gem. §12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG gemeint.

Soweit darf also der Kontrolleur meine Dokumente prüfen.

Natürlich darf der Kontrolleur auch die Waffen kontrollieren. Nur durch die Nachschau vor Ort kann sichergestellt werden, dass Waffen, Dokumente und Person zusammenpassen. Andernfalls würde die Kontrolle keinerlei Sinn machen.

Dies stellt der Kommentar zum Waffenrecht wie folgt dar:

Die Überprüfung durch die Polizei oder andere zur Personenkontrolle Befugte umfasst die Echtheit der Dokumente sowie den Abgleich der Waffen mit den Eintragungen in den vorgelegten Dokumenten, z.B. die Überprüfung der Waffennummern. Das bedeutet, dass die zur Kontrolle Befugten die mitgeführten Sachen in Augenschein nehmen und dazu diese auch öffnen lassen darf, was in der Vergangenheit nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Waffenbesitzern und Polizisten geführt hat. (so Apel/Bushart, §38 WaffG Rn. 9)

Grundsätzlich wird der Polizist die Waffe selbst aus dem Transportbehältnis entnehmen und nicht durch den Waffenbesitzer entnehmen lassen. Das etwaige Risiko wäre zu groß. Rechtlich möglich wäre eine Aufforderung zum Vorzeigen dennoch.